

VCI-Position

Einleitung:

Im Dezember 2021 hat die EU-Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG vorgelegt, im Dezember 2022 hat der Rat der EU seine "Allgemeine Ausrichtung" bezüglich des Kommissionsvorschlags angenommen und im März 2023 hat der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) seinen Bericht zur Umweltstrafrechtsrichtlinie angenommen und ferner beschlossen, dass die Trilogverhandlungen ohne Befassung des Plenums des Europäischen Parlaments (EP) beginnen sollen.

Eine wirksame Durchsetzung des EU-Umweltrechts ist für die chemisch-pharmazeutische Industrie von entscheidender Bedeutung. Angemessene Instrumente und Ressourcen zur Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung krimineller Aktivitäten sowie wirksame Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen zwischen allen Mitgliedstaaten sind hierfür eine Voraussetzung. Härtere Sanktionen sind vor allem dann gerechtfertigt und notwendig, wenn kriminelle Handlungen klare Strategien zur vorsätzlichen Umgehung bestehender Vorschriften erkennen lassen.

Aus Sicht des VCI müssen die Straftatbestände in dem vorgelegten Kommissionsvorschlag genauer definiert werden und jeweils an einen klar definierten Verstoß gegen das Verwaltungsrecht geknüpft werden. Dies gilt insbesondere für Tatbestände, bei denen bereits die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines erheblichen Schadens strafbegründend sein kann. Ferner muss das mindestens vorzusehende Höchstmaß von Freiheitsstrafen¹ im Hinblick auf den Unrechtsgehalt differenziert ausgestaltet werden. Es ist danach zu unterscheiden, ob der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und ob er einen Schaden verursacht hat oder nicht. Gleiches gilt für die Unterscheidung zwischen Täterschaft auf der einen und Teilnahme oder Versuch auf der anderen Seite.

¹ Artikel 5 (2) des Kommissionsvorschlags soll beispielsweise die Mitgliedstaaten verpflichten, sicherzustellen, dass bestimmte Straftaten „mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zehn Jahren geahndet werden können“.

Im Einzelnen:

1. Klarstellungen bezüglich strafbarer Handlungen

Wie nach der bisherigen Umweltstrafrechtsrichtlinie (2008/99/EG) beziehen sich die einzelnen Straftaten nach Artikel 3 des Kommissionsvorschlags auch weiterhin auf Verstöße gegen das Verwaltungsrecht. Allerdings sollte in der Definition des Begriffs "rechtswidrig" in Artikel 2 Absatz 1 (bzw. in Artikel 3²) klar zum Ausdruck gebracht werden, dass sich ein Verstoß immer auf die Liste von Handlungen in Artikel 3 bezieht. Aus dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz folgt, dass jede strafbare Handlung klar definiert sein muss. Insofern ist es notwendig, die strafbaren Handlungen in Artikel 3 abschließend und hinreichend klar zu definieren.

Insbesondere sollten die strafbaren Handlungen im Bereich des Chemikalienrechts in Artikel 3 Absatz 1 lit. c Ziffern i) bis v) präziser gefasst werden. Die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) 1907/2006, (EG) Nr. 1107/2009, (EG) Nr. 528/2012 und 1272/2008 sind genauer zu definieren, beispielsweise indem die Strafbarkeit mit dem Fehlen einer Stoff- oder Produktzulassung verknüpft wird.

2. Keine generalklauselhaften Tatbestände

Der vom Parlament vorgeschlagene Artikel 3 Absatz 1 a³ mit seinem generalklauselhaften Tatbestand ist zu unbestimmt. Der Vorschlag kollidiert mit dem Listenansatz des Richtlinienentwurfs, demzufolge die in Art. 3 aufgezählten und im Detail beschriebenen Verstöße unter Strafe zu stellen sind. Mit der eventuellen Schaffung eines Ökozid-Tatbestands sollte abgewartet werden, bis auf internationaler Ebene Vorschläge erarbeitet worden sind.

3. Körperverletzung bzw. Schädigung der Gesundheit

Die Kommission stellt in ihrem Vorschlag an verschiedenen Stellen auf eine Körperverletzung als Tatbestandsvoraussetzung ab. Der Vorschlag des Parlaments, auf eine allgemeinere Beeinträchtigung/Schädigung der Gesundheit Bezug zu nehmen, ist nicht hinreichend präzise und genügt nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale.⁴

² Vgl. Allgemeine Ausrichtung des Rats, Art. 3 (1)

³ Vgl. EP-Änderungsantrag 67

⁴ Vgl. EP-Änderungsanträge 46 (Artikel 2), 47, 48, 50, 54, 56 (Artikel 3)

4. Genehmigte Tätigkeiten

Laut dem Kommissionsvorschlag sollen Genehmigungen, die beispielsweise auf betrügerische Weise erlangt wurden, keine rechtfertigende Wirkung entfalten.⁵ Diese Einschränkung ist nachvollziehbar. Die vom Parlament vorgeschlagene Regelung, nach der im Falle der Verwirklichung eines Tatbestands nach der Richtlinie die Berufung auf eine zuvor erteilte Genehmigung oder Zulassung generell ausgeschlossen sein soll,⁶ ist jedoch viel zu weitgehend. Der Vorschlag stellt die Rechtswirkungen von Genehmigungen ganz grundsätzlich in Frage. Es sollte stattdessen eine Einzelfallbewertung erfolgen können, bei der die Besonderheiten der betreffenden Genehmigung und der Zusammenhang zwischen der Straftat und den Bedingungen der Genehmigung zu berücksichtigen sind.

5. Differenzierung bei den Strafmaßen anhand des Unrechtsgehalts

Der VCI geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung behalten und die für ein hohes Maß an Rechtssicherheit erforderlichen Präzisierungen bei der Umsetzung auf nationaler Ebene vornehmen können und werden. Darüber hinaus sollten bereits in der Richtlinie Differenzierungen anhand des Unrechtsgehalts eines Verstoßes vorgenommen werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass grob fahrlässige Verstöße weniger streng bestraft werden als vorsätzliche Verstöße. Ferner müssen Verstöße, die keinen Schaden verursacht haben, weniger streng bestraft werden als Verstöße, die einen Schaden verursacht haben. Dasselbe gilt für die Unterscheidung zwischen Täterschaft auf der einen und Beteiligung oder Versuch auf der anderen Seite. Die entsprechenden Vorschläge des Rats zur stärkeren Differenzierung bei der Mindesthöchststrafe in Artikel 5 sind zielführend, insbesondere bezüglich der Mindesthöchststrafe von 10 (bzw. fünf) Jahren.⁷

6. Mitglieder der Unternehmensleitung

Der Hinweis in Artikel 6 Absatz 3 des Kommissionsvorschlags, dass die Verantwortlichkeit juristischer Personen die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen nicht ausschließt, umfasst Mitglieder der Unternehmensleitung, auch ohne dass diese explizit genannt werden. Die vom Parlament vorgeschlagene Ergänzung⁸ sollte nicht übernommen werden. Die Haftung der Mitglieder der Unternehmensleitung als natürliche Personen bedarf keiner Regelung in der Richtlinie, sondern sollte sich weiterhin nach den bestehenden Grundsätzen richten.

⁵ Vgl. Erwägungsgrund 8 des Kommissionsvorschlags

⁶ Vgl. EP-Änderungsantrag 8 (Erwägung 8) und EP-Änderungsantrag 81 (Artikel 3 – Absatz 5a neu)

⁷ Vgl. Rat: Artikel 5

⁸ EP-Änderungsantrag 96 (Artikel 6 Absatz 3)

7. Sanktionen für juristische Personen

Sanktionen für juristische Personen (Artikel 7) sollten nicht auf dem Umsatz basieren, da Unternehmen mit geringeren Margen viel stärker von solchen Sanktionen betroffen wären als Unternehmen mit hohen Margen. Der Vorschlag des Rats mit einer Alternative zu den umsatzbezogenen Sanktionen für juristische Personen ist zu begrüßen. Vorgeschlagen werden fixe Mindesthöchst-Sanktionen von 40 bzw. 24 Millionen Euro, je nach Tatbestand.⁹ Darüber hinaus kann die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen als öffentliche Bloßstellung ("name and shame") zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen und sollte nicht als Sanktion vorgesehen werden.

8. Verjährung

Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens sollte die Verjährung, wie von der Kommission vorgeschlagen, an die Begehung der Straftat anknüpfen und nicht an die Aufdeckung.¹⁰ Ansonsten könnten Straftaten Jahrzehnte nach ihrer Begehung noch verfolgt werden, was dem Sinn und Zweck der Verjährung zuwiderlaufen würde.

9. Klarstellung bezüglich des Zugangs zu Gericht

Das Recht der betroffenen Öffentlichkeit auf Teilnahme an Verfahren in Artikel 14 des Kommissionsvorschlags sollte präzisiert werden. Gemäß der Definition des Begriffs in Artikel 2 Absatz 4 schließt der Begriff "betroffene Öffentlichkeit" nichtstaatliche Organisationen ein. Erwägungsgrund 26 verweist diesbezüglich auf Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus, obwohl Artikel 9 Absatz 3 das Recht auf Anfechtung von Handlungen und Unterlassungen vorsieht, nicht aber die Teilnahme an Verfahren, die Straftaten betreffen. Insgesamt ist unklar, welche Rechtswirkung die Beteiligung am Verfahren haben soll. Das Recht auf Teilnahme an solchen Verfahren sollte klarer begrenzt werden. Die Vorschläge des Rats hierzu sind zu begrüßen.¹¹

⁹ Vgl. Rat: Artikel 7 (3).

¹⁰ Vgl. EP-Änderungsantrag 116 (Artikel 11 Absatz 1)

¹¹ Vgl. Rat: Art. 15 (zuvor Artikel 14, neue Nummerierung wegen Einfügung eines neuen Artikel 13)

Ansprechpartner:

Dominik Jaensch

Abteilung Recht und Steuern

Telefon: +49 (69) 2556-1699

E-Mail: jaensch@vci.de

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband>

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.